

Matthias Burrichter
Schwedenstraße 23a
45896 Gelsenkirchen

Andreas Pilgrim
Schwedenstraße 32
45896 Gelsenkirchen

Stadt Gelsenkirchen
Referat Stadtplanung / Bauordnung
Postfach 100 908
45809 Gelsenkirchen

Gelsenkirchen, den 09.08.2026

Einwendungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 446 „Gewerbe- und Industriepark Scholven“ der Stadt Gelsenkirchen (Vorentwurf, Stand 12.06.2025)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als unmittelbare Anwohnerinnen und Anwohner im Umfeld des Bebauungsplangebiets Nr. 446 „Gewerbe- und Industriepark Scholven“ machen wir von unserem Recht auf Beteiligung Gebrauch und erheben die nachfolgenden Einwendungen zu den ausgelegten Unterlagen (Begründung, Umweltbericht, Planzeichnung, textliche Festsetzungen, jeweils Stand 12.06.2025). Wir vertreten damit unmittelbar die Interessen der im Anhang aufgeführten Personen und erwarten, dass jeder der nachfolgenden Punkte einzeln und nachvollziehbar in die Abwägung eingestellt und uns gegenüber schriftlich beantwortet wird.

Uns ist bewusst, dass es sich derzeit um einen Vorentwurf handelt und mehrere Angaben ausdrücklich „bis zur Offenlage“ ergänzt werden sollen. Gerade deshalb machen wir bereits jetzt unmissverständlich deutlich, an welchen Stellen wir die Planung für unzureichend ermittelt, unzutreffend bewertet oder mit unseren Belangen nicht vereinbar halten. Sollten diese Punkte nicht vor einer förmlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vollständig aufgearbeitet werden, behalten wir uns sämtliche rechtlichen Schritte gegen die Planung ausdrücklich vor, einschließlich einer Normenkontrolle nach § 47 VwGO gegen die spätere Satzung.

Dieses Einwendungsschreiben wurde von uns, Matthias Burrichter (Schwedenstraße 23a, 45896 Gelsenkirchen) und Andreas Pilgrim (Schwedenstraße 32, 45896 Gelsenkirchen), als Verfasser erstellt. Nach Abstimmung mit den Nachbarinnen und Nachbarn in der Schwedenstraße und den umliegenden Straßen haben diese das vorliegende Dokument geprüft und stimmen dem Schreiben nach dieser Prüfung zu. Die beigefügte Unterschriftenliste (Anlage 2) dokumentiert diese Zustimmung.

Einige Nachbarinnen und Nachbarn befinden sich derzeit urlaubsbedingt nicht vor Ort. Ihre Unterschriften liegen uns daher noch nicht vor und werden nach ihrer Rückkehr schnellstmöglich nachgereicht.

1. Unvollständige bzw. noch offene Fachgutachten und Angaben

An mehreren Stellen der Begründung wird ausdrücklich auf noch fehlende oder unvollständige Grundlagen hingewiesen. Wir bitten um verbindliche Klärung, bis wann diese vorliegen und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden:

- Entwässerungskonzept (Begründung, Kap. 3.2, S. 13): Die Entwässerungskonzeption für Regenwasser und Schmutzwasser befindet sich laut Begründung noch in Planung und Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange. Wir bitten um Vorlage, sobald verfügbar, sowie um Erläuterung, welche Belastungen für die vorhandenen Vorfluter (u. a. Rapphofs Mühlenbach) zu erwarten sind.
- Tagzeitliche Vorbelastung Lärm (Begründung, Kap. 6.10.2.5, S. 55): Für den Tagzeitraum liegt nach eigener Aussage der Gutachter noch keine vollständig belastbare Beurteilung der Vorbelastung vor; die Gesamtbelastung und ihre Bewertung können sich daher noch ändern. Wir bitten darum, die vollständige Tagzeit-Bewertung rechtzeitig vor einer Auslegung nachzureichen, damit die Öffentlichkeit hierzu Stellung nehmen kann.
- Leitungsschutzstreifen / nachrichtliche Übernahmen (Begründung, Kap. 8, S. 63): Die Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitungen sowie weitere zu übernehmende Leitungen sollen erst bis zur Offenlage ergänzt werden. Angesichts der Bedeutung für die überbaubaren Flächen und mögliche Nutzungskonflikte bitten wir um frühzeitige Klarstellung.
- Nivellierpunkt der Höhenfestsetzungen (Textliche Festsetzungen, Nr. 3): Der für sämtliche Höhenfestsetzungen (u. a. Bauhöhen bis 122 m ü. NHN) maßgebliche Nivellierpunkt mit Koordinaten fehlt noch. Ohne diese Angabe ist die tatsächliche Höhenwirkung der zulässigen Anlagen für die Öffentlichkeit nicht abschließend prüfbar.

2. Altlasten und Bodenbelastungen

Nach Kap. 3.3 (Schutzgut Boden, S. 14) sowie Kap. 7.2 der Begründung und der Kennzeichnung D.2 der textlichen Festsetzungen sind „Altlastenverdachtsflächen ... nahezu flächendeckend vorhanden“ bzw. der Boden kann „ggf. erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet“ sein. Konkrete Angaben zu Art, Ausmaß und Lage der Belastungen sowie zu einem Sanierungs- oder Bodenmanagementkonzept enthalten die Unterlagen nicht. Wir bitten um Beantwortung folgender Fragen:

- Liegen bereits Ergebnisse historischer Erkundungen, Altlastenkataster-Einträge oder Bodengutachten für das Plangebiet vor, die der Stadt bzw. der Vorhabenträgerin bekannt sind?
- Ist mit Blick auf den langjährigen Kraftwerksbetrieb und die im Grundwasser festgestellte „chemisch schlechte“ Zustandsklasse (Begründung, Kap. 3.3, Schutzgut Wasser, S. 14–15) davon auszugehen, dass bereits jetzt konkrete Schadstoffbefunde vorliegen?
- Warum wird die Notwendigkeit von Bodenuntersuchungen und Sanierungsmaßnahmen vollständig in nachgelagerte Baugenehmigungsverfahren verschoben, obwohl die Flächenbelastung planungsrelevant erscheint? Wir regen an, die vorhandenen Erkenntnisse zu Altlasten und Grundwasserbelastung bereits im Rahmen der Bauleitplanung so weit wie möglich offenzulegen, damit die Öffentlichkeit die Umweltauswirkungen der Planung sachgerecht einschätzen kann (§ 2 Abs. 4 i. V. m. § 2a BauGB).

3. Immissionsschutz (Lärm)

Wir begrüßen, dass eine gutachterliche Geräusch-Emissionskontingentierung vorgenommen wurde (Kap. 6.10.2, Tabellen 7–11). Aus unserer Sicht bestehen jedoch folgende Klärungsbedarfe:

- An den Immissionsorten IO 21, IO 22 sowie IO 29 bis IO 31 wird in Variante 1 „Kraftwerk“ der Immissionsrichtwert im Nachtzeitraum überschritten (Begründung, Tab. 11, S. 54). Wir bitten um Erläuterung, wie lange diese Überschreitung andauern kann, insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine erneute Verlängerung der Systemrelevanz über 2031 hinaus ausdrücklich nicht ausgeschlossen wird (Begründung, Kap. 1.2, S. 3 und Kap. 6.2, S. 37).
- Die Herleitung der Zwischenwerte von 60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts nach Nr. 6.7 TA Lärm (Kap. 6.10.2.4, S. 49–50) beruht auf einer Bewertung der Gemengelage. Wir bitten um Einsichtnahme in das zugrunde liegende Gutachten (Müller-BBM Projektmanagement GmbH, P75975/05) sowie um Erläuterung, weshalb die betroffenen Wohngebiete durchgehend wie Mischgebiete und nicht mit einem höheren Schutzanspruch behandelt werden.

- Am Immissionsort IO 32 (Feldhauser Str. 241) wird der Immissionsrichtwert nachts auch in Variante 2 „Industriepark“ um 0,8 dB(A) überschritten (Tab. 11, S. 54). Die Begründung verweist auf Nr. 3.2.1 Satz 3 TA Lärm als Bagatellschwelle. Wir bitten um Bestätigung, dass diese Überschreitung dauerhaft und rechtlich abgesichert unterhalb 1 dB(A) bleibt und wie dies im Vollzug sichergestellt werden soll.

4. Luftschadstoffe und Gerüche

Die einjährige Rastermessung (Müller-BBM, 2024) zeigt nach Kap. 3.3 der Begründung (S. 16–17), dass an mehreren Beurteilungsflächen außerhalb des Plangebiets (u. a. Flächen 6, 7, 9, 11) die Immissionswerte für Wohn-/Mischgebiete überschritten werden, wobei die Begründung dies vorrangig der benachbarten Raffinerie zuordnet. Wir bitten um Vorlage der vollständigen gutachterlichen Datengrundlage, damit die Zuordnung der Verursacheranteile nachvollzogen werden kann, und um Klärung, ob die geplante Nutzungsintensivierung im Plangebiet (z. B. neue Recycling- oder Verarbeitungsbetriebe gemäß Positivliste, Kap. 2.7, S. 10–11) zu einer relevanten Zusatzbelastung führen kann.

5. Verkehr

Die Verkehrsuntersuchung (Zipfel + Partner, 2025, zusammengefasst in Kap. 6.5.1, S. 41–42) geht von einer moderaten Zunahme (258 Kfz-Fahrten/Werks-Tag, davon hoher Schwerverkehrsanteil) aus und bewertet die vorhandene Infrastruktur als ausreichend leistungsfähig. Wir bitten um Erläuterung, auf welcher Grundlage die angenommene Beschäftigtenzahl von rund 200 Personen im Zieljahr 2034 ermittelt wurde, da diese Annahme die gesamte Verkehrsprognose trägt, und ob bei einer intensiveren gewerblich-industriellen Nachnutzung (z. B. Rechenzentren, Recyclingwirtschaft, Baustoffproduktion) mit höheren Beschäftigten- und Lieferverkehrszahlen zu rechnen ist.

6. Kumulative Wirkungen

Die Vorbelastung durch Windpark Halde Oberscholven, Ruhr Oel GmbH und den Gleistechnik-/Entsorgungsbetrieb an der Heidestraße wird berücksichtigt (Kap. 6.10.2.3, S. 48), allerdings nach eigener Aussage der Gutachter nur für den Nachtzeitraum vollständig. Wir bitten darum, die kumulative Bewertung auch für den Tagzeitraum vollständig vorzulegen, bevor über den Bebauungsplan entschieden wird.

7. Vereinbarkeit mit Bebauungsplan-Festsetzungen und Raumordnung

Wir bitten um Erläuterung, wie sichergestellt wird, dass einzelne, im Rahmenplan als „Positivliste“ vorgesehene Nutzungen (z. B. Rechenzentren, Recyclingwirtschaft, Spezialchemie, Kap. 2.7, S. 10–11) im Einzelfall tatsächlich mit den Festsetzungen zur Abstandsklasse (Kap. 6.1.2 und 6.1.3) sowie mit dem Ziel der Walderhaltung und des Regionalen Grünzugs (Kap. 2.1 und 2.2) vereinbar bleiben, zumal es sich um einen Angebotsbebauungsplan ohne konkrete Anlagenkenntnis handelt (Kap. 6.1.3, S. 34).

8. Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

Wir bitten um Bestätigung, dass sämtliche im Begründungstext in Bezug genommenen Fachgutachten – insbesondere:

- Müller-BBM Industry Solutions GmbH (2024): Geruchsimmissions-Rastermessung, Bericht Nr. M172563/03
- Müller-BBM Industry Solutions GmbH (2026): Ermittlung der planbedingten Zusatzbelastung und der planexternen Vorbelastung, Bericht Nr. M171318/09
- Müller-BBM Projektmanagement GmbH (2026): Beurteilung der Schutzanspruchssituation der Immissionsorte, P75975/05
- Zipfel + Partner Bau- und Verkehrsingenieure (2025): Verkehrsuntersuchung
- Arcadis Germany GmbH (2025): Rahmenplan Gewerbe- und Industriepark Scholven vollständig – nicht nur in zusammenfassender Form innerhalb der Begründung – im Rahmen der Auslegung

öffentlich einsehbar gemacht werden, wie es § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Vorgaben der Aarhus-Konvention zur Öffentlichkeitsbeteiligung an umweltbezogenen Entscheidungen vorsehen.

9. Rechtsunsicherheit durch die Unwirksamkeitserklärung des Regionalplans Ruhr

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat den Regionalplan Ruhr mit Entscheidung vom 12.06.2026 wegen formeller und materieller Mängel im Aufstellungsverfahren für unwirksam erklärt. Die Entscheidung ist nach derzeitigem Kenntnisstand noch nicht rechtskräftig; als Auffanglösung soll der vorherige Regionale Flächennutzungsplan (RFNP bzw. GFNP) bis zum Inkrafttreten eines neuen Regionalplans weiter gelten. Der Bebauungsplan Nr. 446 stützt sich in seiner Begründung sowohl auf den nun für unwirksam erklärten Regionalplan Ruhr (Kap. 2.2, insbesondere auf Ziel 1.4-1 „Nutzungskonforme Entwicklung in GIB sichern“, S. 7, das die Ansiedlung emittierender Industrie- und Gewerbebetriebe im Plangebiet als regionalplanerisches Ziel benennt) als auch auf den Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (GFNP, Kap. 2.3, S. 7–8), aus dem der Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt wird. Wir fordern eine verbindliche Klärung, welche Passagen der Begründung sich auf den nun für unwirksam erklärten Regionalplan stützen, ob diese Zielaussagen bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung bzw. bis zum Inkrafttreten eines neuen Regionalplans überhaupt noch als Abwägungsgrundlage herangezogen werden dürfen, und ob die Standfestigkeit des Bebauungsplans über die parallel weiterhin geltenden Darstellungen des GFNP allein ausreichend abgesichert ist. Bis zu dieser Klärung fordern wir, das Verfahren nicht mit einer förmlichen Auslegung fortzusetzen. Eine Fortsetzung des Verfahrens auf einer teilweise entfallenen Rechtsgrundlage wäre aus unserer Sicht abwägungsfehlerhaft.

10. Verantwortlichkeit für Grundwasser- und Bodenbelastungen

Ergänzend zu Punkt 2 bitten wir um Klärung, ob es sich bei den in der Begründung angesprochenen Belastungen (u. a. „chemisch schlechter“ Zustand der Grundwasserkörper, Kap. 3.3, S. 14–15) tatsächlich um historische Altlasten handelt oder ob diese ganz oder teilweise auf laufende Einleitungen oder Anlagenbetrieb der derzeitigen Betreiber zurückgehen, die den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) unterliegen. Wir regen an, im weiteren Verfahren transparent zu machen, wer im Falle festgestellter Belastungen für deren Beseitigung verantwortlich gemacht wird (Verursacherprinzip). Weiterhin regen wir an zu prüfen, ob durch großzügigere unversiegelte bzw. wasserdurchlässige Flächen und die Nutzung aufbereiteten Grundwassers anstelle von Frischwasser ein Beitrag zur Reduzierung von Trinkwasserentnahme und zur Verbesserung der Grundwassersituation geleistet werden kann, sowie ob für die Positivliste vorgesehene, potenziell wassergefährdende Nutzungen (insbesondere solche, die unter die Störfall-Verordnung fallen können) mit dem Ziel des Gewässerschutzes vereinbar sind.

11. Schwerverkehr und Straßenabnutzung

Nach Kap. 6.5.1 der Begründung (S. 41–42) wird von 258 zusätzlichen Kfz-Fahrten pro Werktag mit einem Schwerverkehrsanteil von rund 42 % ausgegangen. Schwerverkehr beansprucht Straßenoberflächen nach anerkannten Erfahrungswerten um ein Vielfaches stärker als der Pkw-Verkehr. Wir bitten um Erläuterung, ob und in welchem Umfang die zu erwartende zusätzliche Straßenabnutzung in der Unterhaltungsplanung der betroffenen Straßen (u. a. Bellendorfsweg, Feldhauser Straße) berücksichtigt wurde und ob hierfür Folgekosten zu erwarten sind, die in die Abwägung nach Kap. 2.1 (Grundsatz 6.1-9 Infrastrukturfolgekosten, S. 5) einzustellen wären.

12. Widerspruch zwischen mündlicher Zusage und Planunterlagen zur inneren Erschließung

In der Bürgeranhörung am 18.06.2026 wurde nach unserer Kenntnis seitens der Uniper Kraftwerke GmbH zugesagt, dass der Schwerverkehr zur Belieferung des Plangelandes künftig ausschließlich über eine bestimmte Zufahrt geführt werden soll, um die angrenzende Wohnbebauung von Immissionen und Gefahren durch Schwerverkehr zu entlasten. Die vorliegenden Unterlagen sehen dagegen keine entsprechende Festsetzung vor: Der Bebauungsplan setzt ausdrücklich keine innergebietliche Erschließung fest, sondern nur den Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz über die vorhandenen drei Zufahrten (Begründung, Kap. 5, S. 21 und Kap. 6.5, S. 41). Damit ist eine verbindliche Kanalisierung des Schwerverkehrs auf eine einzelne Zufahrt planungsrechtlich nicht gesichert. Diesen Widerspruch

akzeptieren wir nicht. Wir fordern, dass die in der Bürgeranhörung gemachte Zusage als verbindliche Festsetzung (z. B. als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht bzw. Zufahrtsbeschränkung) in den Bebauungsplan aufgenommen wird, statt sie einer unverbindlichen betrieblichen Praxis der UKW zu überlassen. Eine mündlich gegebene, planungsrechtlich aber nicht abgesicherte Zusage ist für uns als Grundlage nicht ausreichend.

13. Konzentration emittierender Nutzungen auf den Standort Scholven

Wir bitten um Darlegung, weshalb die Ansiedlung emittierender Industrie- und Gewerbebetriebe konzentriert auf den Standort Scholven vorgesehen ist, anstatt eine Verteilung auf mehrere Gewerbe- und Industriestandorte im Stadtgebiet zu prüfen (vgl. Begründung, Kap. 5, S. 21, wonach Standortalternativen nicht untersucht wurden). Da Immissionswirkungen nach der geruchstechnischen Untersuchung auch über die Stadtgrenze hinaus reichen können (Begründung, Kap. 3.3, S. 16–17, sowie die räumliche Nähe zu Gladbeck), regen wir an, die Stadt Gladbeck als Nachbarkommune förmlich am weiteren Verfahren zu beteiligen.

14. Freiraumschutz und Denkmalschutz Schwedenstraße

Als Anwohnerinnen und Anwohner des denkmalgeschützten Bereichs Schwedenstraße sehen wir den Freiraumschutz nicht ausreichend berücksichtigt. In den Industriegebieten GI 22 und GI 23, die laut Begründung (Kap. 6.3.2, S. 39) nur durch einen schmalen Waldstreifen von der Wohnbebauung an der Schwedenstraße getrennt sind, ist eine maximale Bauhöhe von 20 m zulässig; für Solaranlagen auf den Dächern kommt eine Überschreitung um bis zu 3 m hinzu (Textliche Festsetzungen Nr. 3). Nach Kap. 6.4 der Begründung (S. 40–41) sollen die Baugrenzen zu den Waldgebieten einen Abstand von „vorrangig 10 m“ einhalten. Nach unseren eigenen Feststellungen wird dieser Abstand zum westlichen Waldstreifen an der Schwedenstraße eingehalten. Wir bitten dennoch um eine für Laien nachvollziehbare zeichnerische Darstellung des tatsächlichen Abstands zwischen Baugrenze, Waldstreifen und Wohnbebauung an dieser Stelle, da die 20 m zulässige Bauhöhe (zzgl. bis zu 3 m für Solaranlagen) bereits 10 m hinter einem vergleichsweise schmalen Waldstreifen zu erheblicher Verschattung der angrenzenden Grundstücke führen kann. Wir bitten zudem zu prüfen, ob die zulässigen Bauhöhen in diesem Teilbereich unterhalb der Kronenhöhe des vorhandenen Baumbestands begrenzt werden können, um das durch den Denkmalschutz geschützte, vom Baumbestand geprägte Erscheinungsbild der Schwedenstraße zu erhalten, sowie ob der vorhandene Waldstreifen durch zusätzliche Ausgleichspflanzungen (vgl. Kap. 6.12 der Begründung) verbreitert werden kann.

15. Verfahrenshinweis zum Aufstellungsbeschluss

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass der Ratsbeschluss vom 24.06.2021 zur Aufstellung des Bebauungsplans (Begründung, Kap. 1.3, S. 4) nach unserem Kenntnisstand kein eigenständig anfechtbarer Verwaltungsakt ist; eine gerichtliche Überprüfung ist regelmäßig erst gegen die spätere Satzung im Wege der Normenkontrolle nach § 47 VwGO möglich. Wir bitten dennoch, unsere in dieser Stellungnahme vorgebrachten Bedenken bereits jetzt in die Abwägung einzustellen, um eine spätere gerichtliche Auseinandersetzung nach Möglichkeit zu vermeiden.

16. Vorbehalt möglicher Entschädigungsansprüche

Unabhängig von den vorstehenden fachlichen Einwendungen behalten wir uns vor, im Falle einer erheblichen und dauerhaften Wertminderung unserer Immobilien durch die planbedingten Immissionen zu prüfen, ob Ansprüche nach den Vorschriften über Planungsschäden (§§ 39 ff. BauGB) bestehen. Wir weisen darauf hin, dass dies ein von der vorliegenden Stellungnahme unabhängiges, gesondertes Verfahren betrifft.

17. Formfehler bei der Öffentlichkeitsbeteiligung

Wir machen geltend, dass die bisherige Öffentlichkeitsbeteiligung an erheblichen formellen Mängeln leidet. Zur Bürgeranhörung am 18. Juni 2026, 18:00 Uhr (Alexander-von-Humboldt-Straße 1, 45896 Gelsenkirchen, vgl. Pressemeldung der Stadt Gelsenkirchen) waren nach unserer Wahrnehmung nur rund 20 Anwohnerinnen und Anwohner anwesend – bei einem Vorhaben, das rund 98,5 ha und eine mehrjährige Nutzungsänderung mit erheblichen Auswirkungen auf die umliegende Wohnbevölkerung

betrifft, ist das ein deutliches Indiz für eine unzureichende Information der Betroffenen. Mehrere Anwesende hatten von dem Termin nur zufällig erfahren; einige hatten keine Einladung erhalten, andere mehrere. Auch heute treffen wir Anwohnerinnen und Anwohner der Schwedenstraße und Mentzelstraße, die über das Vorhaben nicht informiert sind. Nach uns vorliegenden Informationen wurden rund 600 Einladungen versendet, angeblich ohne Beauftragung eines nachweispflichtigen Zustelldienstes. Wir fordern eine verbindliche Bestätigung, wie und durch wen der Versand tatsächlich erfolgte und ob hierüber ein Zustellnachweis existiert; ohne einen solchen Nachweis ist aus unserer Sicht von einer nicht ordnungsgemäßen Bekanntmachung auszugehen. Die den Einladungen beigelegten Barcodes zum Online-Abruf der Unterlagen funktionierten nach unserer Erfahrung nicht zuverlässig. Die Unterlagen waren zudem nicht durchgehend über die gesetzlich vorgeschriebene Frist im Amt (vor Zimmer 304) ausgelegt; dies ist durch Fotos dokumentiert und stellt einen eigenständigen, formalen Verfahrensmangel dar. Auf schriftliche Anfrage wurden uns lediglich vier Dokumente (Begründung, Planzeichnung, Umweltbericht, textliche Festsetzungen) zur Verfügung gestellt; das Protokoll der Bürgeranhörung sowie die in der Begründung in Bezug genommenen Fachgutachten (vgl. Punkt 8 dieser Stellungnahme) fehlten trotz ausdrücklicher Anforderung. Schriftliche Nachfragen blieben bis zum 05.08.2026 unbeantwortet, da der zuständige Sachbearbeiter und sein benannter Vertreter im Urlaub waren; eine Anfrage an eine weitere Stelle wurde lediglich an das Referat Stadtplanung weitergeleitet, ohne dass die Unterlagen bereitgestellt wurden. Eine Verwaltung, die die gesetzlich vorgesehenen Fachgutachten auf konkrete Anfrage über Wochen nicht zur Verfügung stellt, verletzt aus unserer Sicht den Kern des Beteiligungsrechts nach § 3 BauGB und der Aarhus-Konvention. Sofern es sich bei dem Termin im Juni 2026 bereits um die förmliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gehandelt haben sollte, machen wir ausdrücklich geltend, dass die dort geltenden Anforderungen an Dauer und Zugänglichkeit der Auslegung nach unserer Wahrnehmung nicht eingehalten wurden. Wir fordern eine unverzügliche Mitteilung, ob und bis wann eine Einwendungsfrist läuft, und fordern angesichts der geschilderten Mängel eine Wiederholung der Beteiligung mit nachweislich flächendeckender und funktionierender Information der Anwohnerschaft. Eine auf diesen Mängeln aufbauende Abwägung wäre unseres Erachtens rechtlich angreifbar.

18. Landschaftsplan – Stand des Satzungsbeschlusses

Ergänzend zu Kap. 2.5 der Begründung (S. 8), wonach der Satzungsbeschluss zur Neuaufstellung des Landschaftsplans für 2026 erwartet wird, bitten wir um Mitteilung, ob dieser Beschluss zwischenzeitlich gefasst wurde oder sich durch die Unwirksamkeitserklärung des Regionalplans Ruhr (vgl. Punkt 9 dieser Stellungnahme) verzögert. Die betroffenen westlichen Gehölzflächen grenzen unmittelbar an die Wohnbebauung und sind für uns als Anwohner von erheblicher Bedeutung.

19. Unvollständige Verkehrsprognose hinsichtlich Beschäftigten- und Lieferverkehr

Nach Kap. 6.5.1 der Begründung (S. 41–42) wurde die prognostizierte Zunahme des Pkw-Verkehrs (626 Kfz-Fahrten/Tag) ausdrücklich „für die UKW“ auf Basis von rund 200 angenommenen Beschäftigten ermittelt. Für die im Plangebiet ansässigen Betriebe Rigips und BauMineral werden dagegen nur Lkw-Fahrten, keine Beschäftigtenzahlen bzw. daraus resultierender Pkw-Verkehr ausgewiesen; für die übrigen, nach der Positivliste (Kap. 2.7) vorgesehenen künftigen Nutzungen auf den verbleibenden der insgesamt 30 Baugebiete fehlt eine Beschäftigten- bzw. Verkehrsschätzung vollständig. Wir bitten um Erläuterung, auf welcher Grundlage angenommen wird, dass sich der Beschäftigten- und damit Pkw-Verkehr des gesamten, rund 98,5 ha großen Industrieparks im Wesentlichen auf die UKW-Belegschaft beschränkt, und ob bei einer Ansiedlung mittelständisch geprägter Betriebe mit höherem Personalschlüssel als in der hochautomatisierten Energie- und Chemieindustrie mit einem wesentlich höheren Beschäftigten- und Pkw-Verkehr zu rechnen ist, als es die bisherige Verkehrsuntersuchung abbildet.

20. Widerspruch bei der Positivliste – Rechenzentren

Nach unserer Kenntnis wurde in der Bürgeranhörung seitens der Uniper Kraftwerke GmbH erklärt, Rechenzentren seien aus der für den Standort vorgesehenen Nutzungsauswahl gestrichen worden, um dem politischen Ziel einer möglichst arbeitsplatzintensiven Entwicklung Rechnung zu tragen. In der Positivliste des Rahmenplans (Begründung, Kap. 2.7, Tab. 1, S. 10) sind Rechenzentren jedoch

weiterhin ausdrücklich als zulässige Branche aufgeführt. Wir fordern die Auflösung dieses Widerspruchs und, sofern die mündliche Aussage zutrifft, die entsprechende Streichung von Rechenzentren aus der Positivliste und den planungsrechtlichen Festsetzungen. Mündliche Zusagen, die den schriftlichen Unterlagen widersprechen, sind für uns als Grundlage der Abwägung nicht hinnehmbar. Rechenzentren sind zudem aufgrund ihrer dauerhaften, auch nächtlichen Schallemissionen (Kühlanlagen) im Hinblick auf die angrenzende Wohnbebauung besonders kritisch zu bewerten.

21. Kritische Würdigung der Positivliste und der räumlichen Emissionsverteilung

Die im Plangebiet ansässige Bestandsindustrie (Rigips, BauMineral) wurde ursprünglich zur Verwertung von Kraftwerksnebenprodukten angesiedelt. Die im Rahmenplan entwickelte Positivliste geht darüber deutlich hinaus und fokussiert auf überwiegend genehmigungsbedürftige, emissionsintensive Branchen, ohne dass – wie in Kap. 5 der Begründung (S. 21) eingeräumt – Standortalternativen im Stadtgebiet geprüft wurden. Nach der geruchstechnischen Untersuchung (Kap. 3.3, S. 16–17) konzentrieren sich die auf die Raffinerie zurückzuführenden erhöhten Geruchshäufigkeiten auf die südöstlich bzw. östlich des Plangebiets gelegenen Bereiche. Für den nordwestlich gelegenen Bereich um Schwedenstraße und Mentzelstraße weist die Begründung an dieser Stelle keine vergleichbar erhöhten Werte aus. Wir regen an, diesen Bereich bei der Verteilung zusätzlicher Geräusch-Emissionskontingente (Kap. 6.10.2) entsprechend zurückhaltend zu behandeln bzw. von zusätzlichen Kontingenten freizuhalten, anstatt die Kontingentierung einheitlich über das gesamte Plangebiet zu verteilen.

22. Historische Grundlage der Zumutbarkeitsbewertung (Gemengelage)

Die Begründung stützt die Herleitung der Zwischenwerte (Kap. 6.10.2.4, S. 49–50) unter anderem auf die „Ortsüblichkeit“ und die historisch weitgehend konfliktfreie Koexistenz von Wohnnutzung und Kraftwerksbetrieb. Wir widersprechen dieser Herleitung mit folgender, belegter Begründung: Nach der Unternehmensbroschüre „Wir über uns“ der VEBA Kraftwerke Ruhr AG (VKR), Kapitel Umweltschutz, S. 31 (Nachweis als Anlage 1 beigelegt), investierte die damalige Betreiberin des Kraftwerks Scholven „teilweise bis zu 15 % der Gesamtinvestitionskosten eines Kohlekraftwerks in Maßnahmen zum Umweltschutz“. Belegt sind unter anderem die Anpflanzung von rund 275.000 Bäumen und Sträuchern auf einer Fläche von 380.000 m² sowie die Errichtung von Lärmschutzwällen im Bereich der Kraftwerke. Für dieses Engagement wurde das Kraftwerk Scholven 1978 im Bundeswettbewerb „Industrie im Städtebau“ unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten mit einer Goldplakette ausgezeichnet. Die „konfliktfreie“ Nachbarschaft, auf die sich die Begründung beruft, war damit keine automatische Folge der bloßen Ortsüblichkeit, sondern das Ergebnis erheblicher, gezielter und öffentlich dokumentierter Investitionen der damaligen Betreiberin in den Schutz der Anwohnerschaft. Wir fordern, dass ein vergleichbares Schutzniveau – als Kompensation für die nun zur Genehmigung stehende Nutzungsänderung und die damit verbundene höhere Emissionsbelastung – auch von der heutigen Betreiberin bzw. den künftigen Nutzern erbracht wird, anstatt sich pauschal auf eine historisch gewachsene Duldungspflicht der Anwohnerschaft zu berufen. Ergänzend geben wir zu bedenken, dass sich die Eigentumsverhältnisse der angrenzenden Wohnbebauung nach unserer Kenntnis seit etwa 2005 grundlegend geändert haben: Die zuvor im Werkseigentum stehenden Wohnhäuser gingen in dieser Zeit in Privateigentum über. Die heutigen Eigentümerinnen und Eigentümer haben ihre Immobilien in Kenntnis der damals bekannten, durch erhebliche Schutzmaßnahmen der VKR begrenzten Emissionssituation erworben, nicht jedoch in Kenntnis der heute zur Genehmigung stehenden Nutzungsänderung und Kontingentierung. Wir fordern, diesen Eigentümerwechsel bei der Zumutbarkeitsbewertung ausdrücklich zu berücksichtigen und nicht allein auf die historische Standortpraxis abzustellen.

23. Ablehnung der Kontingentverteilung nach Rückbau der Kraftwerksblöcke

Wir widersprechen ausdrücklich und mit Nachdruck der geplanten Vorgehensweise, wonach die durch den absehbaren Rückbau der Kraftwerksblöcke B und C wegfallenden Emissionskontingente (Übergang von Variante 1 „Kraftwerk“ zu Variante 2 „Industriepark“, Kap. 6.10.2.5) rechnerisch auf andere Industriegebiete im Plangebiet umverteilt werden. Wir fordern, dass der Rückbau der Kraftwerksblöcke zu einer tatsächlichen und spürbaren Reduzierung der Gesamtbelastung an den maßgeblichen

Immissionsorten führt, anstatt lediglich innerhalb des Plangebiets kontingentneutral verschoben zu werden. Etwaige, durch einen temporär notwendigen Weiterbetrieb bei akuter Energiemangellage bedingte Überschreitungen sind ausdrücklich auf diesen eng begrenzten Ausnahmefall zu beschränken und dürfen nicht zum dauerhaften Bemessungsmaßstab werden.

24. Wahrnehmbarkeit von Schallpegelerhöhungen

Wir weisen darauf hin, dass eine Erhöhung des Schallpegels um 10 dB(A) nach anerkannten akustischen Grundsätzen einer Verdopplung der subjektiv wahrgenommenen Lautstärke entspricht. Die in Kap. 6.10.2.1 und Nr. 3.2.1 TA Lärm vorgesehene Irrelevanzschwelle von 6 dB(A) Unterschreitung des Immissionsrichtwerts sollte vor diesem Hintergrund nicht dahingehend missverstanden werden, dass Erhöhungen in dieser Größenordnung für die Anwohnerschaft ohne spürbare Wirkung blieben. Wir bitten darum, in der weiteren Begründung die zu erwartenden Veränderungen gegenüber der heutigen tatsächlichen Immissionssituation an den einzelnen Immissionsorten – nicht nur im Vergleich zu den zulässigen Richtwerten – nachvollziehbar darzustellen, damit die tatsächlich wahrnehmbare Veränderung für die Anwohnerschaft transparent wird. Insbesondere während sommerlicher Hitzeperioden ist ein Schlafen bei geschlossenem Fenster für uns schon heute kaum möglich; eine weitere Erhöhung der nächtlichen Immissionswerte wäre in Kombination mit dem hierdurch erzwungenen offenen Fenster aus unserer Sicht mit Gesundheitsrisiken verbunden. Der historische, denkmalgeschützte Baubestand der Schwedenstraße kann zudem nicht ohne Weiteres durch moderne Schallschutzverglasung ertüchtigt werden, ohne das geschützte Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.

25. Fassadenbegrünung – Ausnahme für Metallfassaden

Den Begrünungsfestsetzungen (Kap. 6.12) stehen wir grundsätzlich positiv gegenüber. Kap. 6.12.3 der Begründung (S. 59) nennt Metallfassaden jedoch ausdrücklich als Beispiel für eine „aus gestalterischer Sicht“ nicht zu begrünende Fassadenkonstruktion. Da moderne Hallen- und Industriebauten überwiegend mit Metallfassaden ausgeführt werden, würde die Begrünungspflicht dadurch in der Praxis auf einen erheblichen Teil der Gebäude keine Anwendung finden. Wir regen an, für diese Fälle einen gleichwertigen Ausgleich – etwa durch zusätzliche Flächenbegrünung im nicht überbaubaren Bereich oder wasserdurchlässige Beläge – verbindlich festzusetzen, statt die Fassadenbegrünung faktisch auszuschließen.

26. Energiespeicheranlagen im Industriegebiet GI 22

Nach unserer Kenntnis wurde in der Bürgeranhörung erläutert, dass die in Kap. 4.1 der Begründung (S. 19, „Molten Salt“-Speicher) genannten Energiespeicheranlagen im Industriegebiet GI 22 mit einer Bauhöhe von bis zu 20 m errichtet werden sollen, unmittelbar angrenzend an den mit 10 m Baugrenzenabstand festgesetzten westlichen Waldstreifen (vgl. Punkt 14 dieser Stellungnahme). Angesichts der in der Begründung genannten Betriebstemperaturen von rund 400–450 °C bitten wir um Prüfung und Darlegung folgender Punkte, die uns im Umweltbericht nicht abschließend behandelt scheinen:

- Welchen Einfluss hat die Wärmeabstrahlung der Anlagen auf das Kleinklima und das Pflanzenwachstum im angrenzenden, als Wald festgesetzten Bereich, insbesondere im Zusammenwirken mit zunehmenden Trockenperioden und einer möglichen Begünstigung von Schädlingen?
- Welche Verschattungswirkung geht von den Anlagen auf die Waldfläche und die dort lebenden Tierarten aus?
- Welche hoch- oder niederfrequenten Emissionen können auf die im Umfeld vorkommende Fauna einwirken?
- Besteht ein Risiko der Boden- oder Grundwasserversalzung durch Betrieb, Instandhaltung oder einen Störfall der Salzspeicheranlagen, insbesondere angesichts des mit 3–8 m vergleichsweise hoch anstehenden Grundwassers (Begründung, Kap. 3.3, S. 14–15)? Nach eigener Beobachtung kommen im angrenzenden Waldbereich neben den im Umweltbericht genannten Arten (u. a. Fledermäuse, Turmfalke, Wanderfalke) weitere Arten wie Spechte, Rehe, Igel, verschiedene

Libellenarten sowie zahlreiche Vogel- und Insektenarten vor. Wir regen an, dies im weiteren Verfahren durch eine ergänzende Kartierung zu verifizieren.

27. Fehlende Kapazitätsobergrenzen und Logistikkonzept

Die in Kap. 6.1.2 der Begründung (Tab. 3, S. 24–33) aufgeführten zulässigen Anlagenarten sind überwiegend nur mit Mindestkapazitäten (untere Schwellenwerte der Abstandsliste) angegeben, nicht mit einer Obergrenze. Für uns als Anwohner ist dadurch das tatsächlich zu erwartende Ausmaß der Anlagen und des damit verbundenen Gefahrstoff- und Güterverkehrs nicht abschätzbar. Wir bitten um Vorlage eines Logistikkonzepts, das darlegt, wie der Zu- und Abtransport von Gefahrstoffen für nach der Störfall-Verordnung klassifizierte Anlagen im konzentrierten Ansiedlungsszenario ohne Gefährdung der angrenzenden Wohnbebauung organisiert werden soll. Ergänzend zu Punkt 12 dieser Stellungnahme bekräftigen wir unsere Forderung, dass sämtlicher Schwer- und Gefahrstoffverkehr ausschließlich über eine östliche, von der Wohnbebauung abgewandte Zufahrt geführt wird. Dies setzt aus unserer Sicht zwingend eine vollständige innere Erschließung des Plangebiets voraus, damit alle Baugebiete ohne Durchquerung wohnbebauungsnaher Bereiche erreichbar sind – unabhängig davon, ob eine solche innere Erschließung zeichnerisch festgesetzt wird oder nicht.

28. Maß der baulichen Nutzung im Widerspruch zu den städtischen Klimazielen

Die Festsetzung von Grundflächenzahl (GRZ 0,8) und Baumassenzahl (BMZ 10,0) an den jeweiligen Obergrenzen des § 17 BauNVO (Begründung, Kap. 6.3.1, S. 38) steht im Widerspruch zum städtebaulichen Planungsziel Nr. 2 aus Kap. 4.3 der Begründung („Erhalt von Grün- und Freiflächen ... als Beitrag zum Stadtklima und zur Aufenthaltsqualität“) sowie zu dem in Kap. 2.6.3 als höchste Priorität bezeichneten Klimaschutzziel der Stadt Gelsenkirchen. Eine nahezu vollständige Versiegelung der noch verfügbaren Flächen würde die Versickerung von Niederschlagswasser und damit die Regeneration des nach Kap. 3.3 bereits chemisch belasteten Grundwassers weiter einschränken. Wir fordern eine spürbare Reduzierung der festgesetzten Obergrenzen und eine Darlegung, wie die Stadt andernfalls ihr selbst höchste Priorität zugewiesenes Klimaschutzziel mit dieser Festsetzung in Einklang bringen will.

29. Fehlende probabilistische Risikobewertung bei konzentrierter Ansiedlung von Störfall-Betrieben

Ergänzend zu Punkt 27 dieser Stellungnahme verweisen wir auf den Schlussbericht „Zusammenstellung, Prüfung und Bewertung von Verfahren zur Analyse von Gefahren, Untersuchung von Szenarien und Bewertung von Risiken“ (Umweltbundesamt, TEXTE 13/2026, Jung/Kühnert/Jugelt/Granzin, IZP Dresden mbH, sowie Woiwode, GICON®-Großmann Ingenieur Consult GmbH). Der Bericht stellt für Betriebsbereiche in Chemie- bzw. Industrieparks ausdrücklich fest, dass die Gefahrenanalyse die gegenseitige Beeinflussung benachbarter Betriebsbereiche im Störfall („Domino-Effekt“) berücksichtigen muss und dass hierbei auch Anlagen, die selbst nicht der Störfall-Verordnung unterliegen, aber weniger als 200 m entfernt sind, als mögliche Gefahrenquellen zu prüfen sind. Nach dem Bericht sollten Fragestellungen zu Wechselwirkungen mit der Umgebung einschließlich Domino-Effekten bereits in der frühen Konzeptphase eines Vorhabens mit geeigneten Verfahren (z. B. HAZID, HARA) untersucht werden. Die in Kap. 6.1.3 der Begründung (S. 34–37) dargestellte Abstandsermittlung nach dem KAS-18-Leitfaden erfolgt ausdrücklich als „Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse“ und bezieht sich nach unserem Verständnis auf den Abstand einzelner Anlagen zur Wohnbebauung, nicht jedoch auf die gegenseitige Beeinflussung mehrerer, im Plangebiet auf engem Raum konzentrierter, potenziell störfallrelevanter Anlagen untereinander. Nach der eigenen Abstandstabelle des Bebauungsplans (Begründung, Tab. 5, S. 35–36) liegen zahlreiche Baugebiete (u. a. GI 1, GI 2, GI 4, GI 6, GI 10) bereits weniger als 200 m von schutzbedürftiger Wohnbebauung entfernt; in einem geschlossenen Industriepark mit bis zu 30 Baugebieten ist zudem davon auszugehen, dass mehrere dieser Baugebiete auch untereinander deutlich weniger als 200 m auseinanderliegen. Wir fordern eine ergänzende, probabilistische Risikobewertung (z. B. mittels HAZOP oder FMECA) sowohl für die einzelnen als Positivliste zugelassenen Anlagentypen als auch für deren Interaktion im Störfall, sowie eine Gegenüberstellung der Risikosituation der Anwohnerschaft im heutigen Zustand und nach vollständiger Ansiedlung gemäß Positivliste. Wir weisen zudem darauf hin, dass mehrere der nach Kap.

4.1 der Begründung (S. 18–19) am Standort geplanten Anlagen – insbesondere der Ammoniak-Cracker sowie die geplanten Salz- und Batteriespeicheranlagen – sich nach den uns vorliegenden Informationen noch im Demonstrations- bzw. Erprobungsstadium befinden. Für solche Anlagen ohne ausreichende Betriebserfahrung ist eine allein auf etablierten, deterministischen Erfahrungswerten (Abstandserlass, KAS-18) beruhende Bewertung aus unserer Sicht nicht ausreichend; hier sind ergänzend risikobasierte Verfahren anzuwenden, die auch neuartige Verfahrenstechniken angemessen erfassen können.

30. Aktuelles Schadensereignis als Beleg der bestehenden Risikosituation

Am 15. Juli 2026 kam es gegen 17:00 Uhr auf dem benachbarten Werksgelände der bp Europa SE / Ruhr Oel GmbH (Bellendorfsweg) zu einem Brand in einer Diesel-Entschwefelungsanlage (Quelle: Pressemeldung der bp Europa SE vom 15.07.2026, „Brandereignis im Werk Scholven unter Kontrolle“; dpa-Meldung vom 15.07.2026). Es kam zu einer weithin sichtbaren, starken Rauchentwicklung; die Warn-App NINA warnte die Bevölkerung in Gelsenkirchen-Nord und in der Nachbarstadt Gladbeck vor Geruchsbelästigung und Rauchniederschlag. Anwohnerinnen und Anwohner wurden aufgefordert, vorsorglich Türen und Fenster geschlossen zu halten und Klimaanlage abzuschalten. Die Werksfeuerwehr wurde durch die Berufsfeuerwehr Gelsenkirchen unterstützt. Dieses Ereignis – auch wenn es nicht auf dem Betriebsgelände der Uniper Kraftwerke GmbH, sondern auf dem unmittelbar angrenzenden Raffineriegelände stattfand – zeigt exemplarisch, dass die Anwohnerschaft der Schwedenstraße, Mentzelstraße und angrenzender Bereiche bereits im heutigen Bestand einem realen Störfallrisiko durch die Industriedichte am Standort ausgesetzt ist, und dass sich dieses Risiko nicht auf das Plangebiet selbst beschränkt, sondern die Nachbarkommune Gladbeck ausdrücklich mit einschließt. Dies untermauert unsere Forderung aus Punkt 13 dieser Stellungnahme, die Stadt Gladbeck förmlich am Verfahren zu beteiligen, und unsere Forderung aus Punkt 29, die kumulative Risikosituation bei einer weiteren Verdichtung mit zusätzlichen Störfall-Betrieben durch ein probabilistisches Gutachten bewerten zu lassen.

31. Zeitliche Überschneidung der Immissionsmessungen mit Bau- und Rückbautätigkeiten

Die geruchstechnische Rastermessung (Müller-BBM Industry Solutions GmbH, 2024, vgl. Begründung Kap. 3.3, S. 15–17) wurde im Zeitraum Januar 2023 bis Januar 2024 durchgeführt. In diesen Zeitraum fällt nach dem Chronologie des Vorhabens die Bauphase der neuen GuD-Anlage Scholven 1 (Spatenstich 6. Februar 2020, Inbetriebsetzung 2024). Wir bitten um Klärung, ob und in welchem Umfang bau- und logistikbedingte Emissionen (Baustellenverkehr, Bautätigkeit, Inbetriebnahmevorgänge) in die im Jahr 2023/2024 gemessenen Werte eingeflossen sind und ob die gemessenen Werte damit den späteren Normalbetrieb realistisch abbilden. Für die Geräusch-Emissionskontingentierung (Müller-BBM Industry Solutions GmbH, 2026) ist der genaue Erhebungszeitraum der zugrunde gelegten Bestandsemissionen den uns vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen. Wir weisen darauf hin, dass am Standort im Erhebungszeitraum umfangreiche Rückbautätigkeiten stattfanden bzw. stattfinden, u. a. die Sprengung des Kühlturms von Block F (6. September 2025) sowie die gleichzeitige Sprengung der Kühltürme der Blöcke D und E (9. Mai 2026) und der anschließende Rückbau der Blöcke D, E und F (Mai bis August 2026). Wir bitten um Bestätigung, dass die für die Kontingentierung herangezogenen Bestandswerte den Zustand nach Abschluss dieser Rückbaumaßnahmen und nicht die bau- bzw. sprengungsbedingten Zusatzemissionen abbilden, da andernfalls die als „Ist-Zustand“ herangezogene Vorbelastung nicht realistisch sein könnte.

32. Ergänzung zu Punkt 13 – Geografische Exposition und Planungsalternativen

Das Plangebiet ist nach der Planzeichnung an drei Seiten (Westen, Norden, Süden/Osten) von Wohnbebauung bzw. dem dicht besiedelten Gelsenkirchener Stadtgebiet umgeben. In Verbindung mit der unter Punkt 29 dargestellten fehlenden Domino-Effekt-Betrachtung und dem unter Punkt 30 geschilderten aktuellen Schadensereignis halten wir es nicht für hinnehmbar, ausgerechnet an einem von drei Seiten umschlossenen Standort eine weitere Konzentration von Betrieben zu planen, die der Störfall-Verordnung unterliegen. Wir bekräftigen unsere Forderung aus Punkt 13, ernsthaft zu prüfen, ob die besonders risikobehafteten Anlagentypen der Positivliste (vgl. Kap. 2.7 der Begründung) nicht auf mehrere, weniger dicht von Wohnbebauung umgebene Gewerbe- und Industriestandorte im Stadtgebiet verteilt werden können, anstatt sie am Standort Scholven weiter zu konzentrieren.

33. Zusammenfassende Forderung

Wir fordern die Stadt Gelsenkirchen auf,

- die vorstehend benannten offenen Angaben (Entwässerung, Tagzeit-Vorbelastung Lärm, Leitungsschutzstreifen, Nivellierpunkt, Altlasten/Bodenbelastung) vor einer förmlichen Auslegung vollständig zu ergänzen,
- die durch die Unwirksamkeitserklärung des Regionalplans Ruhr entstandene Rechtsunsicherheit zu klären, bevor das Verfahren fortgesetzt wird,
- die geschilderten Mängel der Öffentlichkeitsbeteiligung (Auslage, Zustellung, Zugänglichkeit der Unterlagen) aufzuklären und durch eine erneute, nachweislich vollständige Beteiligung zu heilen, sowie unverzüglich mitzuteilen, ob und bis wann eine Einwendungsfrist läuft,
- die zugrunde liegenden Fachgutachten vollständig zugänglich zu machen,
- die Verkehrs- und Beschäftigtenprognose auf das gesamte Plangebiet statt nur auf die UKW-Belegschaft zu erweitern,
- den Widerspruch zur mündlichen Aussage bezüglich Rechenzentren aufzuklären und die Positivliste entsprechend zu korrigieren,
- das historische Schutzengagement der VKR (vgl. Punkt 22) bei der Zumutbarkeitsbewertung zu berücksichtigen und ein vergleichbares Schutzniveau für die heutige Anwohnerschaft sicherzustellen,
- eine probabilistische Risikobewertung (HAZOP/FMECA) für die Interaktion mehrerer konzentrierter Störfall-Betriebe (Domino-Effekte) einzuholen, bevor die Positivliste planungsrechtlich weiter abgesichert wird,
- die Aktualität und Aussagekraft der Immissionsmessungen angesichts der zeitlichen Überschneidung mit Bau- und Rückbautätigkeiten am Standort zu bestätigen oder zu revidieren,
- die vorgebrachten fachlichen Einwendungen zu Lärm, Luftschadstoffen, Grundwasser, Verkehr, innerer Erschließung, Energiespeichieranlagen sowie Freiraum- und Denkmalschutz einzeln, schriftlich und nachvollziehbar zu beantworten und in der Abwägung zu dokumentieren,
- und uns über den weiteren Verfahrensstand, insbesondere den Termin bzw. Ablauf der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, unverzüglich zu informieren. Sollten die vorgenannten Punkte nicht vollständig und nachvollziehbar in der Abwägung berücksichtigt werden, behalten wir uns ausdrücklich vor, gegen den späteren Satzungsbeschluss im Wege der Normenkontrolle nach § 47 VwGO vorzugehen. Wir behalten uns zudem vor, nach Vorlage der ergänzten bzw. vervollständigten Unterlagen weitere und vertiefende Einwendungen nachzureichen.

Anlage 1: Auszug aus der Unternehmensbroschüre „Wir über uns“ der VEBA Kraftwerke Ruhr AG (VKR), Kapitel Umweltschutz, S. 31 (2 Seiten) – Nachweis zu Punkt 22 dieser Stellungnahme.

Anlage 2: Unterschriftenliste der zustimmenden Nachbarinnen und Nachbarn zu diesem Einwendungsschreiben (Stand 09.08.2026). Weitere Unterschriften urlaubsbedingt abwesender Nachbarinnen und Nachbarn werden nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Burrichter

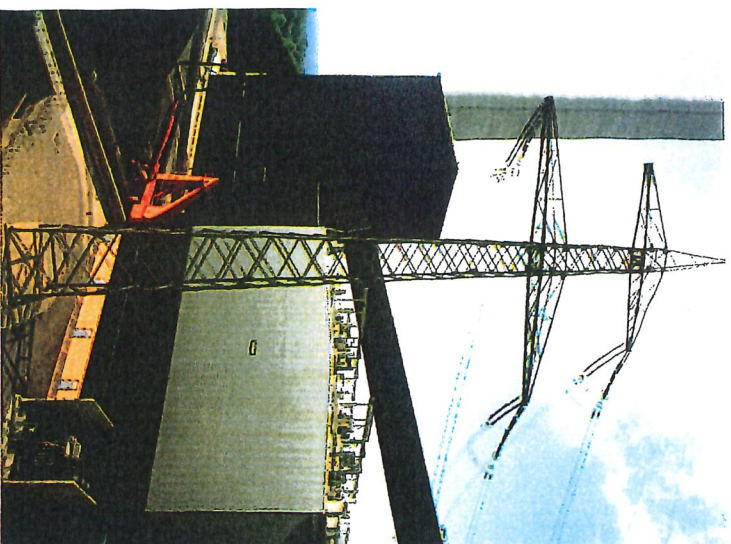
Andreas Pilgrim

Umweltschutz

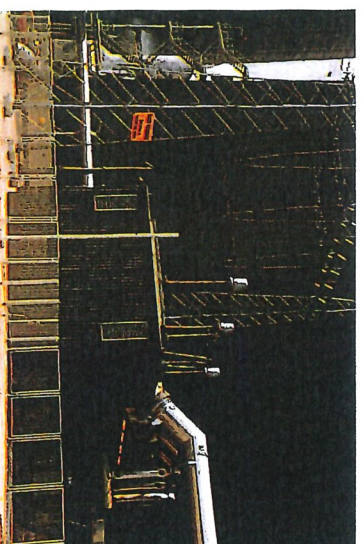
Der Betrieb eines Wärmekraftwerks berührt die Umweltbereiche Luft, Wasser und die Frage des Lärmschutzes. Gesetzliche Vorschriften und Auflagen der Genehmigungsbehörde bestimmen die höchstzulässigen Einflüsse. Bereits seit Jahrzehnten setzt sich die Kraftwirtschaft mit den Problemen des Umweltschutzes auseinander und bemüht sich, Einwirkungen aus dem Betrieb ihrer Werke auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Beim Bau unserer Anlagen haben wir dem Umweltschutz stets eine besondere Bedeutung beigemessen. Lange vor dem Inkrafttreten gesetzlicher Vorschriften hat unsere Rechtsvorgängerin, die Hibernia AG, auf diesem Gebiet bereits richtungsweisende Arbeit geleistet: Das Kraftwerk Schlägel & Eisen erhielt bereits 1939 Elektrofilter, die 90% des Flugstaubes abschleiden. Heute sind unseren Kohlekesseln Elektrofilter nachgeschaltet, die über 99% der Flugasche aus den Rauchgasen zurückhalten. Die Filter sind so ausgelegt, daß zu den von der Genehmigungsbehörde festgesetzten maximal zulässigen Emissionen ein erheblicher Sicherheitsabstand besteht, damit auch bei Störungen die Höchstwerte nicht überschritten werden. Die Grafik auf der Seite 31 zeigt, daß trotz einer im Laufe von 25 Jahren um rd. 600% gestiegenen Energieerzeugung der Staubauswurf auf rd. 5% der Menge von 1955 sank.

Hohe Schornsteine leiten die Abgase in die oberen Luftschichten; sie sorgen dafür, daß sich die Gase über große Entfer-



Elektrofilter und Absorberturm der Rauchgasentschwefelung des 740-MW-Steinkohleblockes Scholven F



Schallschutzgebäude des Maschinenumspanners eines 714-MW-Blockes

nungen verteilen und auf kaum meßbare Konzentrationen verdünnen. Für neue Großanlagen hat der Gesetzgeber den Bau von Rauchgas-Entschwefelungsanlagen vorgeschrieben; der 740-MW-Block Scholven F ist mit einer solchen Anlage ausgestattet. Sie reinigt im Endausbau 75% der Rauchgase mit einem Wirkungsgrad von über 80% von Schwefeldioxid (SO₂). Die Rauchgase werden im Naßverfahren entschwefelt; hierdurch werden zusätzlich wasserlösliche Stoffe, wie Chloride und Fluoride abgeschieden und die nach dem Filter im Rauchgas verbliebenen geringen Staubanteile noch weiter reduziert.

Durch registrierende Meßgeräte werden die Emissionen von Staub und Schwefeldioxid laufend überwacht. Die Aufsichtsbehörde kann anhand der Aufzeichnungen den Ausstoß der Anlagen zu jedem beliebigen Zeitpunkt auch nachträglich kontrollieren.

Der Wärmehaushalt von freien Gewässern wird durch unsere Kraftwerke nur unwesentlich belastet, da sie mit Naßkühltürmen arbeiten. Durch Einbau von Tropenfängen in unsere Naturzug- und z.T. auch in die Ventilatorkühltürme haben wir das Ausregnen der Schwaden völlig unterbunden. Die in geringen Mengen an den Dampferzeugern anfallenden Abwässer werden über Absetzbecken und Kläranlagen den Vorflutern zugeführt.

Eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen in unseren Anlagen dient dem Schallschutz.

Die weite Skala reicht von der doppelwandigen, mit Dämmstoffen gefüllten Gebäudeverkleidung über zusätzliche Isolierungen von Einzelaggregaten, wie Saugzügen und Frischlüftern, bis zu Schalldämmern auf Abblaseleitungen und Schaufelladern.

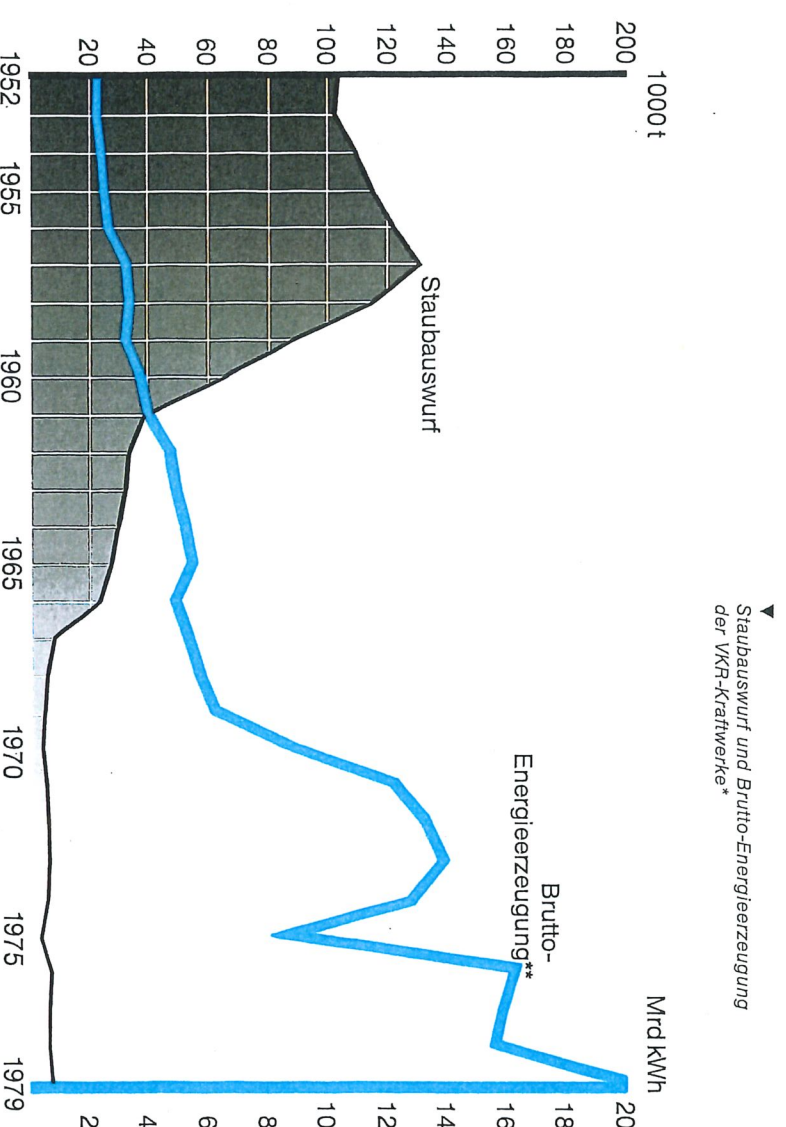
Lärmschutzwälle im Bereich der Kraftwerke Scholven und Knepper schirmen zusätzlich die Nachbarschaft gegen Geräusche ab. Der Auflockerung des Landschaftsbildes und dem Schallschutz dienen umfangreiche Aufforstungen in der Umgebung unserer Anlagen; allein im Bereich des Kraftwerks Scholven haben wir auf einer Fläche von 380 000 m² rd. 275 000 Bäume und Sträucher angepflanzt.

1978 beteiligte sich VKR am Bundeswettbewerb „Industrie im Städtebau“, der unter der Schirmherrschaft des Herrn Bundespräsidenten vom Bundesministerium für Raumordnung, Städtebau und Bauwesen in Verbindung mit anderen Ministerien veranstaltet wurde. Für vorbildliche Einordnung der Betriebe in das Landschafts- und Stadtbild, die Gestaltung der baulichen Anlagen, Freiräume und Arbeitsplätze und für Maßnahmen zum Schutz der Umwelt erhielt VKR für das Kraftwerk Scholven eine Goldplakette und für den Bereich Hauptverwaltung/Zentrale Betriebe eine Silberplakette.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt werden nicht nur technische Probleme auf, sie sind auch in wirtschaftlicher Hinsicht von

erheblicher Bedeutung: Bisher investierten wir teilweise bis zu 15% der Gesamtbaukosten eines Kohlekraftwerks in Maßnahmen zum Umweltschutz; mit dem Bau

von Entschwefelungsanlagen erreichen diese Aufwendungen eine Größenordnung von über 20% der Gesamtinvestitionen.



* Einschl. Betriebsführung ** Strom, Dampf, Druckluft, Fernwärme

Aufsichtsrat	4
Vorstand und Direktoren	5
VKR – auf einen Blick	7
Unsere Energiebetriebe	
– und was dazugehört	9
Kraftwerk Scholven	11
Kraftwerk Knepper	15
Kraftwerk Datteln	17
Kraftwerk Westerholt	19
Kraftwerk Springorum	20
Kraftwerk Shamrock	21
Technische Daten der Kraftwerke	22
Brennstoffe und Reststoffverwertung	24
Wasserversorgung	25
Verbundnetze	26
Technische Dienste	28
Umweltschutz	30
Consulting Kraftwerksbau	32
Fernwärme	35
Mitarbeiter	36
Beteiligungen	38
Geschichtliches	40
Organisation	43
... und so erreichen Sie uns	46

Wir über uns

Das Unternehmen
Seine Aktivitäten
Seine Werke



Einwendung gegen den Bebauungsplan Nr. 446

– Gewerbe- und Industriepark Scholven – der Stadt Gelsenkirchen

Datum	Name, Vorname (in Druckbuchstaben)	Vollständige Adresse (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	Unterschrift
8.8.26	Pilgrim, Agnes	Schwedenstr. 32, 45896 Gelsenkirchen	L. Pilgrim
8.8.26	Pilgrim, Jan	Schwedenstr. 32, 45896 Gelsenkirchen	Jan Pilgrim
8.8.2026	Mickenz, Patrick	Schwedenstr. 21, 45896 Gelsenkirchen	Patrick Mickenz
8.8.2026	Hoffa, Wulfried	Schwedenstr. 26a GE	W. Hoffa
8.8.2026	Hölzel, Daniel	Schwedenstr. 19, 45896 Gelsenkirchen	D. Hölzel
8.8.2026	Krause, Werner	Schwedenstr. 23 GE	W. Krause
8.8.2026	Mickenz, Julia	Schwedenstr. 21, 45896 Gelsenkirchen	Julia Mickenz
8.8.2026	Pilgrim, Hauke	Schwedenstr. 26a, 45896 Gelsenkirchen	Hauke Pilgrim
8.8.2026	Hölzel, Nadine	Schwedenstr. 19, 45896 Gelsenkirchen	N. Hölzel
8.8.2026	Burrichter, Asja	Schwedenstr. 23a, 45896 Gelsenkirchen	Asja Burrichter

Mit unserer Unterschrift fordern wir die Stadtverwaltung und die politischen Gremien auf, unsere Belange in der Abwägung vollumfänglich zu berücksichtigen und den Bebauungsplan entsprechend nachzubessern.

• **Datenschutzhinweis:** Weisen Sie die Unterzeichner darauf hin, dass ihre Daten im Rahmen des gesetzlichen Bauleitplanverfahrens von der Stadtverwaltung verarbeitet werden.

Einwendung gegen den Bebauungsplan Nr. 446

– Gewerbe- und Industriepark Scholven – der Stadt Gelsenkirchen

Datum	Name, Vorname (in Druckbuchstaben)	Vollständige Adresse (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	Unterschrift
08.08.2026	Krause, Christian	Schwedenstr. 23 45896 Gelsenkirchen	Dr. Krause
08.08.2026	Lösing, Petra	Schwedenstr. 33 45896 Gelsenkirchen	Petra
08.08.2026	Marohn, Klaus	Schwedenstr. 31a, 45896 Gelsenkirchen	Klaus
08.08.2026	Lübbecke, Björn	Schwedenstr. 27 45896 Gelsenkirchen	Björn
08.08.2026	Pilgrim, Andreas	45896 Gelsenkirchen	Andreas
8.8.2026	Hesse, Peter	45896 GfE Schwedenstr. 24g	Peter
08.08.26	Hesse, Petra	45896 Gelsenkirchen Schwedenstr. 24a	Petra Hesse
08.08.26	Holbe, Jessica	Schwedenstr. 25. 45896 Gelsenkirchen	i.A. Petra
08.08.26	Konrad, Rami	Schwedenstr. 31a 45896 Gelsenkirchen	Rami
08.08.26	Steinbrück, Klaus	Schwedenstr. 32 45896 Gelsenkirchen	Klaus

Mit unserer Unterschrift fordern wir die Stadtverwaltung und die politischen Gremien auf, unsere Belange in der Abwägung vollumfänglich zu berücksichtigen und den Bebauungsplan entsprechend nachzubessern.

• **Datenschutzhinweis:** Weisen Sie die Unterzeichner darauf hin, dass ihre Daten im Rahmen des gesetzlichen Bauleitplanverfahrens von der Stadtverwaltung verarbeitet werden.

Einwendung gegen den Bebauungsplan Nr. 446

– Gewerbe- und Industriepark Scholven – der Stadt Gelsenkirchen

Datum	Name, Vorname (in Druckbuchstaben)	Vollständige Adresse (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	Unterschrift
09.08.2026	Patricia Auschner	45896 Gelsenkirchen Schweden Str. 21a	P. Auschner
09.08.2026	Rainer Jost	45896 Gelsenkirchen Schwedenstr. 21a	R. Jost
09.08.2026	Nadine Liebbecke	45896 Gelsenkirchen Schwedenstraße 27	N. Liebbecke
9.8.26	Katysia Reinhard	45896 Gelsenkirchen Schwedenstr. 25A	Katysia Reinhard
9.8.26	Hilke Matysch-Schall	45896 Gelsenkirchen Schwedenstrasse 25A	Hilke Matysch-Schall
9.8.26	Mensing, Uwe	45896 Gelsenkirchen Schwedestr. 24a	U. Mensing
-11-	Kelencio Jakubowski	45866 Gelsenkirchen Hörschstr. 18	J. Jakubowski
-11-	Schischke Klaus	Mentzelstr 59	K. Schischke
-11-	Lutz Dorothea	Mentzelstr. 7	Lutz Dorothea
-11-	Schulte Judith	Mentzelstr. 7	J. Schulte

Mit unserer Unterschrift fordern wir die Stadtverwaltung und die politischen Gremien auf, unsere Belange in der Abwägung vollumfänglich zu berücksichtigen und den Bebauungsplan entsprechend nachzubessern.

• **Datenschutzhinweis:** Weisen Sie die Unterzeichner darauf hin, dass ihre Daten im Rahmen des gesetzlichen Bauleitplanverfahrens von der Stadtverwaltung verarbeitet werden.

Einwendung gegen den Bebauungsplan Nr. 446

– Gewerbe- und Industriepark Scholven – der Stadt Gelsenkirchen

Datum	Name, Vorname (in Druckbuchstaben)	Vollständige Adresse (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	Unterschrift
08.08.2026	Burrichter Matthias	Schwedenstraße 23a	M. Burrichter
09.09.26	Kästner, Frank	Schwedenstr. 30a,	Kästner
09.08.26	Winkler, Christian	Schwedenstr. 30	
09.08.26	Winkler, Jonas	Schwedenstr. 30	J. Winkler
09.08.26	Winkler, Jnes	Schwedenstraße 30	J. Winkler
09.08.26	Winkler, Philipp	Schwedenstraße 30	
09-08-26	DÜNNEBACHE, JÜRGE	MENTZELSTR. 7 45836 GE	
9.8.26	Dünnebacke, Martin	Mentzelstr. 7 45836 Gelsenkirchen	M. Dünnebacke
9.8.26	NIEDTWECKI, SIGRID	EIKAMPSTR. 18 45864 Gelsenkirchen	S. Niedtwecki
9.8.26	Niedtwecki, Hans	Eikampstr. 18 45864 Gelsenkirchen	H. Niedtwecki

Mit unserer Unterschrift fordern wir die Stadtverwaltung und die politischen Gremien auf, unsere Belange in der Abwägung vollumfänglich zu berücksichtigen und den Bebauungsplan entsprechend nachzubessern.

• **Datenschutzhinweis:** Weisen Sie die Unterzeichner darauf hin, dass ihre Daten im Rahmen des gesetzlichen Bauleitplanverfahrens von der Stadtverwaltung verarbeitet werden.